Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/22 86/17/0258

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §20;

Rechtssatz

Eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG 1950 kommt nur in Betracht, wenn die Verwaltungsvorschrift ausschließlich die Arreststrafe vorsieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170258.X03

Im RIS seit

22.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at